

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 9

Rubrik: Schulnachrichten
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein treuer und warmer Freund der Schule, eine Pestalozzianatur im besten Sinne des Wortes.

Mögen die beiden Männer auch in ihrer veränderten Lebensstellung der Schule und ihren Freunden wie bisan hin treu zur Seite stehen, — und möge es gelingen, sie durch « äquivalente » Kräfte zu ersetzen!

Religionsunterricht in der Volksschule.

I.

Wir berühren dies Thema wieder einmal nicht aus Starrköpfigkeit gegenüber denjenigen unserer Freunde, die sich dadurch gelangweilt finden. Genehm oder nicht — die Frage lässt sich nicht todtschweigen, nicht von der Tagesordnung streichen; sie verlangt ihre Lösung. Dieser aber muss immer noch mehrfache Abklärung vorangehen.

In der Stadt Zürich besteht seit einigen Jahren ein Schulverein, dessen Mitglieder — Schulvorsteher und Lehrer — in zwanglosen monatlichen Versammlungen Schulangelegenheiten verschiedenster Art besprechen. Als Thema für die Februarsitzung 1877 war festgesetzt: Der Religionsunterricht auf der Sekundarschulstufe. Erster Referent war Herr Pfr. Bion. Sein Vordersatz lautete: Auf dieser Schulstufe kann der Religionsunterricht nicht konfessionslos erteilt werden! — der Mittelsatz: Der meist zwiefache (in der Schule und in der kirchlichen Ueberweisung erteilte) Religionsunterricht ist nicht selten ein zwiespältiger! — und der Folgerungssatz: Er ist darum vollständig dem Boden der Schule zu entziehen und dem Zuthun der kirchlichen Genossenschaften zu überlassen!

In der Debatte wurde die gegentheilige Ansicht, dass gerade das besprochene Schüleralter zum Genuss eines konfessionslosen Unterrichts das geeignete sei, mehrfach angezweifelt, und die Versammlung nahm fast einstimmig Partei für die Thesen des Referenten.

Dass dieser ein freisinniger Theologe ist, gab seinen Forderungen einen auffälligeren Werth. Aber noch überraschender waren die Eröffnungen des Stadtschulpräsidenten, dass die Stadtschulpflege — ganz jenen Thesen entsprechend — vor einiger Zeit an das geistliche Kollegium der Stadt eine Einladung des Inhaltes erlassen habe, diese Geistlichkeit möchte der Schulpflege bei der Gemeindeversammlung das Fallenlassen des Religionsunterrichts aus dem Stundenplan und aus der schulbehördlichen Mitwirkungspflicht für Sekundar- und Ergänzungsschule beantragen helfen. Die Geistlichen wiesen mit Mehrheit das Ansinnen zurück. Die Schulpflege für sich glaubte nun, nicht weiter vorgehen zu können.

Welchen Lärm haben liberale Parteiblätter vor längerer Zeit darüber erhoben, dass die Sekundarschulpflegen Neumünster und Oerlikon zu Beschlüssen gestaltet, was bei der Stadtschulpflege ein frommer Wunsch geblieben ist! Jene Beschlüsse sind vom Erziehungsrath annullirt worden; der für einen Rekursaletscheid angerufene Regierungsrath zögert mit dem endgültigen Erkenntniss. Wenn aber in dieser Streitfrage die gut liberal komponirte und mit theologischen Kapazitäten nicht minder gut bedachte Stadtschulpflege Zürich in der vorwürfigen Frage neben jene arg demokratischen Schulbehörden von Neumünster und Oerlikon sich rangirt, — so sollte das doch wol ein sprechender Beweis dafür sein, wie zeitgemäss eine Interpretation der bestehenden Zustände oder der Erlass neuer Gesetzesbestimmungen zu Gunsten der Ausschliessung des Religionsunterrichts als eines

besonderen Schulfaches auf der Sekundar- und Ergänzungsstufe sich darstellen.

Und nun ein religiös-pädagogischer Abstecher aus dem protestantisch-liberalen Zürich in das liberal-katholische Luzern!

Das « Luzerner Tagblatt », eine jedenfalls vielgelesene Zeitung, bringt in nicht weniger als vier Artikeln die Forderung an Mann, « der Religionsunterricht sei als Lehrfach an den Volksschulen beizubehalten; derselbe sei konfessionslos und unter staatlicher Aufsicht zu erteilen und auf die zweite Hälfte des obligatorischen Volksschulunterrichts zu beschränken. »

Auszug aus dem Protokoll des zürcherischen Erziehungsrathes. (Vom 8.—15. Februar 1877.)

1. An der Primarschule Hottingen wird eine siebente Lehrstelle kreirt.

2. Die Einführung des Lateinischen an der Sekundarschule Rütli als fakultatives Fach wird vorläufig bewilligt und der Schulpflege an die diesfälligen Ausgaben für das Wintersemester ein Staatsbeitrag von 150 Fr. erteilt. Primarschüler müssen jedoch von diesem Unterricht ausgeschlossen werden und die Schüler dürfen nicht zwei Sprachen zusammen beginnen.

3. Der Kredit am Seminar Küsnach für Unterrichtsbedürfnisse im Betrage von 5000 Fr. wird für das Jahr 1877 vertheilt wie folgt: Bibliothek 600 Fr., Musik 400 Fr., mathematische Instrumente 750 Fr., Geographie und Geschichte 100 Fr., Exkursionen 1000 Fr., Zeichnen 50 Fr. und naturwissenschaftliche Sammlungen 2100 Fr.

4. Die Expropriation einer Landparzelle zur Arrondirung des Schulhausplatzes Hottingen geht als Antrag an den Regierungsrath.

5. Von der Erhebung der Schulgenossenschaften Aesch und Boppelsen zu selbständigen Schulgemeinden wird Notiz genommen.

Schulnachrichten.

Zürich. Zur Aufnahmeprüfung in das Lehrerseminar in Küsnach haben sich 56 Söhne und 5 Töchter angemeldet. Diese Zahlen konstatiren wol in unzweideutigster Weise, dass das Zutrauen unseres Volkes zum Staatsseminar nicht abgenommen hat, wie die verbündeten Frommen und Konservativen etwa behaupten wollen. Noch nie hatte bis jetzt die Zahl der Anmeldungen diese Höhe erreicht.

— Schulkapitel Zürich. (Korr.) Das Schulkapitel Zürich hörte in seiner Sitzung vom 22. Febr. einen interessanten und spannenden Vortrag des Herrn Prof. Vögelin an über die Beziehungen des päpstlichen Stuhles zur Schweiz. Der Redner entledigte sich seiner Aufgabe in gewohnter, meisterhafter Weise.

Hierauf folgte die Begutachtung des geschichtlichen Lehrmittels der Ergänzungsschule. Eine Versammlung von Abgeordneten der vier Sektionen hatte zwei Referenten bestimmt, von denen der eine, Herr Peter jun. in Riesbach, in überaus gediegenem Votum definitive Annahme des zur Begutachtung vorliegenden Lehrmittels nach zweckentsprechender Umarbeitung empfahl, der andere, Herr Roos in Aussersihl, ein Lehrmittel verlangte, das in einfacher Sprache und entsprechender Form Bilder enthalte, welche geeignet seien, den Charakter zu bilden, den Willen zu stärken, das Gemüth zu erwärmen, in der Meinung immerhin, dass die einzelnen Lesestücke nach geschichtlichen Rücksichten zusammengestellt seien.

Während die Freunde des Lehrmittels ihren Standpunkt durch das Votum des ersten Referenten als genügend gewahrt betrachteten, beteiligten sich an der Diskussion nur Redner, welche, bei aller Hochachtung für die Verfasser des Lehrmittels, in der Hauptsache den Standpunkt des zweiten Referenten einnahmen.

Nachdem in eventueller Abstimmung mit 41 gegen 19 Stimmen eine Umarbeitung des vorliegenden Lehrmittels im Sinne einer Reduktion, mit grosser Mehrheit im Sinne einer gleichmässigen Bearbeitung der einzelnen Zeitperioden und mit 43 gegen 40 Stimmen Beibehaltung der Trennung von Lehr- und Lesebuch beschlossen

worden war, wurde mit überwiegender Mehrheit gegenüber dem Antrage des zweiten Referenten nach dem Antrage des Hrn. Erz.-Rath Näf beschlossen: Umarbeitung des vorliegenden Lehrmittels in dem Sinne, dass durch grössere Berücksichtigung biographischer und monographischer Bilder eine konkretere Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse erzielt werde.

Weil von keiner Seite angefochten, nahm ohne Abstimmung die Versammlung folgende Thesen des Referenten an:

1. Das Kapitel Zürich ist einverstanden mit den republikanischen Tendenzen des Buches.
2. Bei einer Umarbeitung soll der sprachliche Ausdruck so viel wie möglich vereinfacht werden und wünscht das Kapitel thunlichste Beschränkung der Fremdwörter.

Im Weiteren noch wurden unbeanstandet folgende Anträge zum Beschluss erhoben:

1. Die chronologischen Tabellen sind beizubehalten.
2. Eine Vermehrung der Illustrationen würde lebhaft begrüsst.
3. Ein historisches Tabellenwerk wäre erwünscht.
4. Die Umarbeitung des Lehrmittels soll durch die gleichen Verfasser geschehen.

Mit 47 gegen 24 Stimmen endlich wurde ein Antrag verworfen, der dahin zielte, es solle die Anschaffung des Lehr- oder Lesebuches genügen.

Wir freuen uns, dass das Kapitel Zürich durch seine Beschlüsse in seiner grossen Mehrheit konstatiert, dass das viel angefochtene Buch bei Lehrern und Schule in den 3 Jahren des prov. Gebrauchs von dem wohlthätigsten Einflusse gewesen sei, und dass es einen Unterricht, der auf ein richtiges Verständniss der geschichtlichen Thatsachen abzielt, einer zusammenhangslosen Vorführung von Geschichten und Personen, die nur allzu leicht in eine sentimentale Tändelei ausartet, vorzieht.

— (Korr.) Die in letzter Nummer des „Päd. Beob.“ erschienene Korrespondenz von Uster betreffend Begutachtung des Geschichtslehrrmittels von Vögelin und Müller bedarf einer theilweisen Berichtigung. Es wurde vom Kapitel Uster folgender Vermittlungsantrag zum Beschluss erhoben:

1. Das geschichtliche Lehrmittel von Vögelin und Müller ist ein nach Form und Inhalt vortreffliches Werk.

2. Es muss als besonderer Vorzug hervorgehoben werden, und verdienen die Herren Verfasser Anerkennung dafür, dass sie offen und nachdrücklich dem Grundsatz folgen, in der Schule nur das zu lehren, was unbestritten wahr ist, und dass sie dem zufolge bei der Darstellung der Thatsachen sich streng und gewissenhaft an die Resultate der historischen Kritik hielten.

3. In der Ergänzungsschule findet das Lehrmittel zwei Hauptschwierigkeiten: eine verhältnissmässig sehr grosse Anzahl schwacher Schüler und eine allzu kurze Unterrichtszeit. Sollte nun die dritte Schulstufe auch in Zukunft in ihrer bisherigen Mangelhaftigkeit fort dauern, so wäre für sie ein eigenes, einfacheres Lehrmittel am Platze.

Das Schulkapitel spricht jedoch die Hoffnung aus, dass der Ausbau der allgemeinen Volksschule, diese Erfüllung einer traditionellen Ehrenpflicht des Kantons Zürich, endlich gelingen werde, indem die bevorstehende Revision des Unterrichtsgesetzes für das reifere Jugendalter eine Unterrichtszeit normirt, die zu den Forderungen, welche die Verfassungen des engern und weitem Vaterlandes, die gegenwärtigen sozialen Zustände überhaupt mit Rücksicht auf die geistige Ausbildung an jeden Einzelnen stellen, im richtigen Verhältniss steht.

4. In dieser Voraussetzung wünscht das Kapitel die Beibehaltung des Buches in seiner jetzigen Anlage und hofft, es möge dasselbe auch als Haus- und Familienbuch recht fleissig gelesen werden und viel Gutes stiften.

Allfällige redaktionelle Verbesserungen überlässt es vertrauensvoll den Herren Verfassern. L.

— In Riesbach bestehen zwei Fröbel'sche Kindergärten, deren Besuch für alle Kinder unentgeltlich ist und deren Kosten von der Gemeinde getragen werden. Letztere hat vergangenen Sonntag einstimmig den jährlichen Kredit für diese Anstalten von 2000 auf 3000 Fr. erhöht,

Bern. (Korr.) Es dürfte Sie wohl interessiren, zu vernehmen, welche kantonalen Erziehungsbehörden bis jetzt sich für die Anschaffung der **Schweiz. Bilderbogen** von **Buri & Jeker** zu Schulzwecken ausgesprochen haben.

Neuenburg hat die obligatorische Einführung für alle Primarschulen beschlossen; Schaffhausen empfiehlt das Werk

sämmtlichen Schulbibliotheken; Zug erlässt eine Empfehlung an die Ortsschulbehörden. Diese drei Erziehungskollegien sprechen sich mit voller Anerkennung über die Tendenz und die Ausführung des Werkes aus. Mit anerkennenden Worten lehnen Freiburg und Genf ein kantonales Vorgehen ab; nur Luzern wird in dieser Ablehnung fast grob.

Kurze Belehrung über das metrische Maass und Gewicht, verfasst im Auftrage der Regierung des Kantons Basel-Stadt von Professor Kinkelin. Basel, Genossenschafts-Druckerei, 1876.

Das Schriftchen soll dem Publikum in die Neuerung des metr. Maasses und Gewichtes Einsicht verschaffen und ihm die Einführung desselben erleichtern. Die Aufgabe wird zu lösen versucht, indem folgende Abschnitte erörtert werden: 1. Das Dezimalsystem; 2. das metrische Maass und Gewicht; 3. Längenmaasse; 4. Flächenmaasse; 5. Feldmaasse; 6. Körpermaasse; 7. Brennholzmaasse; 8. Hohlmaasse; 9. Gewichte.

Der 1. Abschnitt berührt sein Thema in einem einzigen einleitenden Satze, um sofort in einseitiger Weise auf die Erklärung des Dezimalbruchs und die mit demselben vorzunehmenden 4 Operationen überzugehen. Ist dieser Abschnitt überhaupt nothwendig und soll er die erste Stelle einnehmen, so hätte jedenfalls der Stellenwerth nach oben und unten einlässlicher berücksichtigt werden dürfen, als es in jenem ersten Satze geschieht, in einem einzigen Satze überhaupt geschehen kann. Und können die Operationen mit dem Dezimalbruch so kurzweg erledigt werden, so hätte der Verfasser allerwenigstens unverständliche oder mindestens unheimlich vage Phrasen vermeiden sollen, wie z. B.: „Eine Zahl, welche angibt, wie viele Einheiten von jeder Art eine gegebene Grösse enthält, heisst ein Dezimalbruch.“ Weitere Ausstellungen in dieser Richtung mögen unterbleiben, da diese eine famose Erklärung genügt.

Der 2. Abschnitt führt die einzelnen Grundmaasse und die der latein. und griech. Sprache entnommenen Vorsilben vor, mit deren Hilfe die sog. Verkleinerungen und Vergrösserungen bezeichnet werden. Ohne Zweifel hätten sich diese seltsamen Vergrösserungen und Verkleinerungen in anderer, besserer Weise übersichtlicher und praktischer darstellen lassen.

Die Abschnitte 3—9 behandeln die einzelnen metr. Maasse und Gewichte. Statt hier einigermaassen ausführliche Reduktionstabellen (altes Maass und Gewicht in neues und umgekehrt) vorzuführen, mit denen dem Publikum vorderhand gedient, d. h. das Umrechnen erspart worden wäre, hat der Verfasser, nach kurzer Angabe der Verhältnisse des alten zum neuen Maass und Gewicht und umgekehrt, es darauf abgesehen, an der Hand blosser Regeln zu zeigen, wie Maass und Gewicht umzuwandeln und Preisberechnungen vorzunehmen seien.

Ob dem stadtbaslerischen Publikum durch die „Kurze Belehrung“ die Einführung des metr. Maasses und Gewichtes wesentlich erleichtert werde, dürfte sehr zu bezweifeln sein; denn wer des Rechnens nicht hinreichend kundig ist, wird ob all den fadenscheinigen Phrasen und leeren Regeln nicht klug. L.

Examenkatechismus. Heft 1. Das positive Wissen in der Religion. Ein Repetitionsbuch für Schulamtskandidaten etc. Von Dr. Herm. Hoffmeister. Berlin 1876.

Enthält 152 Fragen sammt Antworten für biblische Geschichte, 354 kirchengeschichtliche, 315 über Bibelkunde, 30 über Katechismuslehre, 96 über die Methode des Religionsunterrichts.

Frage 35: Wann würde der Baum des Lebens (im Paradies) seine Bestimmung erreicht haben? — Antwort: Wenn die Möglichkeit, nicht zu sündigen, sich auf dem Wege der Selbstbestimmung zur Unmöglichkeit des Sündigens ausgebildet hätte.

Fr. 40: Wie sind die Cherubim aufzufassen? — Antw.: Nicht als symbolische Gebilde der Phantasie, sondern als reale persönliche Wesen.

Fr. 44: Wie lässt sich die Erbsünde theoretisch begründen? — Antw.: Das Fleisch war vergiftet und die Zeugung wurde Mittheilung des (vergifteten) Wesens.

Welch' eine Verhöhnung des 19. Jahrhunderts!

(Nach der Neuen Badischen Schulzeitung.)